

24./XI. 1915

64

danach von den Gemeinden festzusetzen; ihre oberen Grenzen hat der Reichsanzler folgendermaßen bestimmt: für das Pfund bei Rot- und Dauwild 1 Mark 40 Pfennig, Rehwild 1 Mark 80 Pfennig, Wildschweinen 1 Mark 10 Pfennig; für das Stück bei Hirschen mit Fell 5 Mark, ohne Fell 4 Mark 50 Pfennig, Kaninchen mit Fell 1 Mark 60 Pfennig, ohne Fell 1 Mark 30 Pfennig, Hasenohrhähnen 3 Mark 50 Pfennig, Hasenohrenhennen 2 Mark 50 Pfennig.

Die neue Versicherungsordnung.

Wien, 24. November.

Das Reichsgesetzblatt enthält die folgende kaiserliche Verordnung vom 22. November 1915, betreffend die Einführung von Vorschriften über den Versicherungsvertrag (Versicherungsordnung).

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. (1) Die folgenden Vorschriften der beiliegenden Versicherungsordnung treten am 1. Januar 1916 in Kraft: 1. Die Vorschriften des § 9 über Kraftlosserklärung und Erfolgskurkunden; 2. die Vorschriften des § 11 über das Schiedsgericht; 3. die Vorschriften des § 13, Absatz 2 und 3, über Anzeigen und Erklärungen; 4. die Vorschrift des § 14 über die Kenntnis des Versicherers von einem anzuzeigenden Unfall; 5. die Vorschriften des § 15 über Wohnungsänderungen; 6. die Vorschriften des § 16 über Vertragsstrafen; 7. die Vorschriften des § 18 über die stillschweigende Vertragsverlängerung; 8. die Vorschriften des § 19 über die Verjährung der Ansprüche; 9. die Vorschriften des § 20 über die Beschränzung des Versicherungsanspruches; 10. die Vorschriften des § 21 über die Wirkung des Konkurs- und Ausgleichsverfahrens; 11. die Vorschrift des § 23, Absatz 4, über die Dauer einer Versicherungsperiode; 12. die Vorschriften des § 24 über die Einsendung der Prämie; 13. die Vorschrift des § 25, Absatz 1, über den Bepunkt der Prämienzahlung durch die Post; 14. die Vorschriften des § 39 über die Anzeige- und Auskunftspllicht nach dem Versicherungsfalle sowie die entsprechenden Vorschriften der §§ 78, 91, 99, Satz 2, 124, Absatz 1, 10 und 162; 15. die Vorschriften der §§ 40, 41, 92, 125, Absatz 1, und 161 über die Fälligkeit des Versicherungsanspruches; 16. die Vorschrift des § 162 über das Erlöschen des Vertrages mangels des versicherten Interesses; 17. die Vorschriften des § 68 sowie die entsprechende Vorschrift des § 109 über den Übergang versicherter Leben im Erbweg; 18. die Vorschriften der §§ 127 und 128 über das gesetzliche Pfandrecht des Dritten an der Forderung aus der Haftpflichtversicherung und über die Leistung an den Dritten; 19. die Vorschriften der §§ 132 und 133 sowie die entsprechende Vorschrift des § 157 über die Verjährung zugunsten Dritter und die Auslegung der Begünstigungsklausel; 20. die Vorschriften der §§ 147 bis 150 über die Exekution auf die Ansprüche aus der Versicherung und über das Eintrittsrecht bei Lebensversicherungen.

(2) Gleichzeitig treten die in der Versicherungsordnung vorgesehenen Beschränkungen der Vertragsfreiheit, soweit sie sich auf die im ersten Absatz angeführten Vorschriften beziehen, in Kraft.

Artikel II. (1) Die übrigen Vorschriften der Versicherungsordnung treten am 1. Januar 1917 in Kraft. (2) Die Regierung kann, wenn die Verhältnisse es erfordern, den Beginn der Wirksamkeit dieser Vorschriften ganz oder unter bestimmten Einschränkungen durch Verordnung ausschieben.

Artikel III. Die im Artikel I angeführten Vorschriften finden vom Beginn ihrer Wirksamkeit an auch auf früher abgeschlossene Versicherungsverträge Anwendung, die am 1. Januar 1916 in Kraft stehen, die Vorschriften der §§ 19 und 20 über die Verjährung und Befristung der Ansprüche jedoch nur, soweit die Ansprüche zu dieser Zeit noch nicht erloschen sind.

Artikel VI. (1) Ist in einem Vertrage, der am 1. Januar 1916 in Kraft stand oder der zwischen dem 1. Januar 1916 und dem 1. Januar 1917 abgeschlossen wird, vereinbart, daß die Höhe der dem Versicherer obliegenden Leistung durch Sachverständige zu bestimmen ist, so gilt dies als Vereinbarung eines Schiedsgerichtes im Sinne des § 11, Absatz 2, der Versicherungsordnung.

(2) Soweit in solchen Verträgen eine nach den Vorschriften der §§ 20 und 22 unzulässige Vereinbarung über die Belebung des Anspruches getroffen und der Anspruch bei Belebung der Wirksamkeit dieser Vorschriften noch nicht erloschen ist, tritt an Stelle dieser Vereinbarung die im § 20, Absatz 2, der Versicherungsordnung vorgeschene Regelung.

(3) Desgleichen tritt an Stelle einer für den Versicherungsnehmer ungünstigeren Vereinbarung für den Fall der Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Versicherungszuschlags das im § 21, Absatz 2, der Versicherungsordnung bezeichnete Kündigungtrecht des Versicherers.

Artikel V. Durch diese Vorschriften der Versicherungsordnung werden die Bestimmungen des § 16 der kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 278, über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen nicht berührt.

Artikel VI. Wer ein Versicherungsverhältnis nach dem 1. Januar 1917 ausdrücklich oder still schweigend (§ 18 der Versicherungsordnung) verlängert, so finden von dieser Verlängerung an die Vorschriften der Versicherungsordnung auf das fortgesetzte Versicherungsverhältnis Anwendung.

Artikel VII. (1) Diese kaiserliche Verordnung tritt am 1. Januar 1916 in Kraft. (2) Mit dem Vollzug sind Mein Justizminister und Mein Minister des Innern betraut.

Die Versicherungsordnung.

An diese Kaiserliche Verordnung schließt sich nun die Versicherungsordnung an. Sie zerfällt in fünf Hauptstücke und 165 Paragraphen. Das erste Hauptstück enthält Vorschriften für sämst die Versicherungsverträge; das zweite Hauptstück regelt die Lebensversicherung; das dritte Hauptstück tritt Vorschriften über die Lebensversicherung; das vierte Hauptstück regelt die Unfallversicherung; das fünfte Hauptstück endlich enthalt die Schlußvorschriften. Der wesentliche Inhalt der wichtigsten Bestimmungen dieser Versicherungsordnung wurde bereits in Morgenblätter mitgeteilt.

Von besonderer Wichtigkeit sind natürlich die Bestimmungen über die Lebensversicherung. Neben den im